

Gegen Internetabzocke (Gewerbeauskunft-Zentrale)

Wie wehre ich mich erfolgreich gegen Internetabzocke?

Dass das Internet nicht nur ein Segen, sondern bisweilen auch ein Fluch ist, haben viele bereits am eigenen Leib verspüren müssen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Download von Dateien aus dem Internet. In letzter Zeit ist ein zusätzliches Ärgernis die dreiste Masche, mit der die Firma GWE GmbH (Gewerbeauskunft-Zentrale.de) durch die Lande zieht. Man erhält unaufgefordert amtlich wirkende Schreiben, in der man unter Fristsetzung (!) aufgefordert wird, einen vermeintlichen Gewerbeeintrag zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Im Kleingedruckten übersieht man dabei bei einem derartig amtlich wirkenden Schreiben, dass man ein an Wucher grenzendes Abonnement für einen Eintrag in einer Internetauskunft zum „Spottpreis“ von 469,06 EUR pro Jahr für 2 Jahre abschließt. Nicht nur, dass ein solcher Dienst – ein Dienst von vielen – im übrigen i. d. R. kostenfrei ist, das besonders Ärgerliche hier an dieser Masche der Internetabzocke ist, dass versucht wird, einen amtlich wirkenden Eindruck zu erwecken und damit den Empfänger eines solchen Schreibens psychologisch zum Ausfüllen und Zurücksenden „zu nötigen“.

Hiergegen kann man sich jedoch erfolgreich zur Wehr setzen und sogar zurückschlagen. Die Schreiben der Gewerbeauskunft-Zentrale.de funktionieren immer nach demselben Schema. Wie bereits eingangs erwähnt, wird man aufgefordert, unter Fristsetzung das Auskunftsschreiben zu beantworten. Genau hier sollte man einhaken:

Weder im geschäftlichen noch im privaten Rechtsverkehr ist man verpflichtet, unaufgeforderte Werbung in Empfang zu nehmen. Stattdessen steht einem Empfänger einer solchen „Werbung“ ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Versender derartiger unaufgeforderter Werbung zu. Man sollte also auf die unaufgefordert zugesandte Aufforderung, den Eintrag zu ergänzen, mit einem Schreiben des Inhaltes kontern, dass man darauf hinweist, in keiner Geschäftsbeziehung zu stehen und auffordert künftig derartige Schreiben zu unterlassen. Am besten, man sendet gleich eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit. Es kommt wie es kommen muss: Diese Aufforderung, nämlich künftige Schreiben zu unterlassen, wird durch Gewerbeauskunft-Zentrale.de ignoriert. Stattdessen erhält man schon kurze Zeit später eine vorgefertigte „Mahnung“, wonach man das bereits erhaltene Schreiben unter neuer Fristsetzung nun endlich zurücksenden sollte.

Und schon hat sich der vermeintliche Abzocker „verzockt“. An dieser Stelle sollte man eine Unterlassungsklage einreichen. Die Erfolgsaussichten einer solchen Unterlassungsklage sind über die Maßen gut. Das Amtsgericht Hersbruck, Aktenzeichen 1 C 232/12 hat die Gewerbeauskunft-Zentrale.de erst kürzlich entsprechend zur Unterlassung verurteilt und einen Streitwert von 4.000,00 EUR zu Grunde gelegt. Dies hat zur Folge, dass die „Behörde“ „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“ mit Kosten für ihre dreiste Internetabzocke von letztendlich knapp 800,00 EUR zur Rechenschaft gezogen wurde. Wenn jeder, der ein solch dreistes Schreiben erhält, sich entsprechend zu wehren weiß, kann man dem Spuck der Gewerbeauskunft-Zentrale.de auf diese Art und Weise vermutlich schnell ein Ende setzen. Statt „Money for nothing“ zu generieren, kann man GEW selbst zur Kasse bitten und letztendlich mit eigenen Waffen schlagen.